

	<b>INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN</b>	Modul 4.0 0
	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	Rev 06 301210

1. Sind bei Arbeiten in den Arbeitsstätten der CEMEX Austria Restrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht zu vermeiden, ist entsprechende Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsschutzkleidung zu verwenden. Die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsschutzkleidung ist vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten- Bereichsverantwortlichen in Absprache mit der Sicherheitsfachkraft aufgrund von Risikoanalysen örtlich festzulegen
2. Den MitarbeiterInnen, die für ihre Tätigkeit persönliche Schutzausrüstung („PSA“) benötigen, wird diese mit der Anweisung der uneingeschränkten Verpflichtung zur Verwendung vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen nachweislich übergeben.  
Die Verwendungs-, Wartungs- und Kontrollvorschriften und Mindestanforderungen (**Beilage 1**) sind den MitarbeiterInnen und Auftragnehmern vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.  
Die Einhaltung der Verwendung von PSA und Arbeitsschutzkleidung ist vom sicherzustellen und zu kontrollieren. Dies gilt auch bezüglich Besucher, Kunden und Auftragnehmer.
3. In den Arbeitsstätten sind von allen MitarbeiterInnen und Auftragnehmern in jedem Fall Schutzhelme, knöchelhohe Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, reflektierende Warnkleidung und Schutzhandschuhe zu tragen.  
Ausnahmen, in Bereichen wie zum Beispiel Aufenthaltsräume, Kantinen und Büros, sind vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten- Bereichsverantwortlichen in Absprache mit der Sicherheitsfachkraft örtlich festzulegen.  
Auf Baustellen ist darüber hinaus von allen MitarbeiterInnen PSA und Arbeitsschutzkleidung entsprechend der Baustellenordnung und den Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht, des Bauherrn und des Baustellenkoordinators zu verwenden.
4. Besucher und Kunden haben jedenfalls Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und reflektierende Warnkleidung zu tragen (Hinweis auf Werkstafel).  
Regelmäßig anwesende Besucher und Kunden sollten vom Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen aufgefordert werden gleiche PSA wie MitarbeiterInnen zu verwenden.
5. Werden Tätigkeiten aufgrund von dokumentierten Risikoanalysen als ungefährlich eingestuft, können für diese die Standards der Mindestanforderung reduziert werden. Die Ausnahmeregelung zur Reduktion der Sicherheitsstandards bedarf der Zustimmung des zuständigen Vorstandsvorsitzenden.
6. In gekennzeichneten Bereichen muss die gebotene Schutzausrüstung immer von allen (auch Betriebsfremden) getragen werden. (Hinweis auf Werkstafel).
7. Bei Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- u. Montagearbeiten ist von MitarbeiterInnen und Auftragnehmern die persönliche Schutzausrüstung entsprechend Mindestanforderungen und entsprechend der durchgeführten Arbeiten immer zu verwenden.

8. Bei allen Tätigkeiten ist die der Arbeit, den Witterungsverhältnissen angepasste Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Die Arbeitsschutzkleidung (möglichst gereinigt und schwer brennbar) sollte zumindest aus langer Hose und Jacke bestehen.
9. Das oberste Bekleidungsstück bei Arbeiten auf unserem Betriebsgelände, bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Bahnbaustellen etc. ist Warnkleidung (mind. Warnsignalweste mit Reflektorstreifen).
10. Bei Verwendung von Arbeitsstoffen mit Gefahrensymbolaufschrift ist Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Angaben des Sicherheitsdatenblattes zu verwenden.
11. Bei Gefahr von spritzendem flüssigem oder festem Material, bei Funkenflug und der Arbeit mit augengefährdenden Stoffen sind entsprechende Sicherheitsbrillen zu verwenden.
12. In Lärmbereichen (Sprechverständigung auf 1 m Entfernung schwierig) ist in jedem Fall Gehörschutz zu verwenden.
13. Beim Auswechseln von N.H.-Sicherungen durch eine Elektrofachkraft oder durch eine, von dieser unterwiesenen Person, ist neben der Arbeitsschutzkleidung als persönliche Schutzausrüstung auch ein geeigneter Handgriff mit Unterarmschutz und Gesichtsschutz zu verwenden. **(Beilage 2)**  
(Durchführung nur mit Freigabeschein)
14. Für Arbeiten an Anlagenteilen ohne ausreichende Standsicherheit und/oder Absturzgefahr (ab 2,0 m Höhe) sind Absturzsicherungen zu verwenden: Ganzkörpergurt (Brust-u. Beckengurt) und Seilsicherung mit Falldämpfer. Dies gilt auch für Arbeiten an der Steinbruch-, bzw. Lockergesteinswand für Tätigkeiten näher als 2,0 m von der Absturzkante, wobei die Absturzkante stabil und nicht abrutschgefährdet sein muß.
15. Bei Einstieg in Silos und Behälter ist ein Auffanggurt (Brustgurt und Bauchgurt) und Seilsicherung gegen Absturz zu verwenden. Zur schnellstmöglichen Bergung sind Bergeeinrichtungen oder zumindest Seilwinden und Hubzüge bereitzustellen. Jedenfalls hat eine unterwiesene Aufsichtsperson vor Ort anwesend zu sein. (Einstieg nur mit Freigabeschein)
16. Für alle Arbeitsstätten im Transportbeton-, Kies- und Steinbruchbereich gilt jedenfalls:

Helmtragepflicht herrscht

- Im Anlageninneren und im unmittelbaren Anlagenbereich,  
(Ausnahme: Mixerkabine, Waaghaus, Werksleiter-Büro und der jeweilige Zugang, wenn er gegen herunterfallende Teile geschützt ist).
- In allen gekennzeichneten Bereichen des Werksgeländes.
- Bei der Verrichtung von Reinigungs-, Wartungs-, u. Reparaturarbeiten im gesamten Anlagenbereich  
(Ausnahme: Mixerkabine, Waaghaus, Werksleiterbüro).
- Im Bereich von Baustellen und Montagen

Sicherheitsschuhe sind zu tragen:

- Bei der Verrichtung von Betriebs-, Reinigungs-, Wartungs- u. Reparaturarbeiten im gesamten Anlagenbereich  
(Ausnahme: Mixerkabine, Waaghaus, Werksleiterbüro)

- Von Kunden und Besuchern bei Rundgängen im gesamten Anlagenbereich (Ausnahme: Mixerkabine, Waaghaus, Werksleiterbüro und ihr Zugang, Fahrstraßen, Gehwege, Stiegen und horizontale Bühnen, sofern diese frei von Materialablagerungen, Schnee und Eis sind).
  - Im Bereich von Baustellen und Montagen.
17. MitarbeiterInnen und Auftragnehmer, die in firmeneigenen Baumaschinen und Fahrzeugen mitfahren oder diese lenken /bedienen und Auftragnehmer, die Baumaschinen und Fahrzeuge bei ihrer Tätigkeit für CEMEX lenken/bedienen, müssen immer Sicherheitsgurte verwenden.
  18. Beschädigte persönliche Schutzausrüstung sowie Schutzausrüstung, deren Ablaufdatum erreicht wird, sind auszutauschen.  
**Meldepflicht durch MitarbeiterInnen!**  
Organisationsverantwortlich ist der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche.
  19. Persönliche Schutzausrüstungen dienen dem Schutz gegen Gefahren bei der Berufsausübung. Sie sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht bei anderer Tätigkeit verwendet werden, sofern dadurch Funktion und/oder Zustand beeinträchtigt werden könnten.